

## Kriterienkatalog Freiflächen-Photovoltaik

### • **Wieviel?**

- max. 25 ha Freiflächen-Photovoltaik-Neuzubau<sup>1</sup> gegenüber Stand 01.10.2020<sup>2 3</sup>
- pro Gemarkung max. 2 Freiflächen-Photovoltaikanlagen<sup>4 5</sup>

### • **Wie?**

- Erhalt der Wertschöpfung in der Gemeinde Sachsen b. Ansbach, indem:
  - die für ein Projekt anfallende Gewerbesteuer vollumfänglich in der Gemeinde Sachsen b. Ansbach zu entrichten ist und
  - ausschließlich „Bürgeranlagen“ realisiert werden, d.h. Anlagen, an denen sich
    - (1) die Gesamtheit der Einwohner Sachsen b. Ansbachs
    - (2) finanziell in zumutbaren Höhen und
    - (3) mind. zu 50% des Investitionsvolumensbeteiligen kann.
- Anlagen sind
  - unter Achtung der Verträglichkeit für das Orts- und Landschaftsbild<sup>6</sup>,
  - unter Beteiligung der Bevölkerung<sup>7</sup> und
  - unter mehrheitlicher Akzeptanz der direkt betroffenen Bevölkerung<sup>8</sup>zu realisieren.

---

<sup>1</sup> Bruttofläche, inkl. naturschutzfachlichem Ausgleich etc.

<sup>2</sup> entspricht etwa 2,5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche Sachsen b. Ansbachs sowie einer Leistung von ca. 20 MW (Stand Oktober 2020)

<sup>3</sup> Wenn die genannte Flächengröße erreicht ist, ist der Gemeinderat mit hinreichendem zeitlichen Abstand angehalten, anhand der absehbaren Auswirkungen (auf Landwirtschaft, Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild, Akzeptanz in der Bevölkerung etc.), unter Beachtung der weiteren Kriterien, über eine Erweiterung der Flächenbegrenzung zu beraten und ggf. zu entscheiden.

<sup>4</sup> Räumlich direkt zusammenhängende Projektierungen können unter Beachtung der weiteren Kriterien durch Gemeinderatsbeschluss als eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gewertet werden.

<sup>5</sup> Bei mehreren gleichzeitigen Anträgen entscheidet der Gemeinderat insb. anhand des Zeitpunkts der jew. Antragstellung sowie anhand der Qualität der jew. Planungen gem. den genannten Kriterien (insb. erhebliche Qualitätsunterschiede hinsichtlich Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild, Möglichkeit der Bürgerbeteiligung, Akzeptanz bei der direkt betroffenen Bevölkerung, Kosten/Rentabilität etc.).

<sup>6</sup> einzelfallabhängig durch den Gemeinderat anhand der vorgelegten Grünordnung und der Stellungnahmen der TÖBs im Rahmen der Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB zu bewerten. Insbesondere soll Wert auf eine angepasste Randeingrünung sowie eine naturschutzfachliche Aufwertung (z.B. durch Beweidung oder Verwendung von autochthonem Saatgut) gelegt werden.

<sup>7</sup> Der Projektierer hat mind. eine Bürgerinformationsveranstaltung insb. im direkt betroffenen Ortsteil abzuhalten.

<sup>8</sup> im Zweifelsfall durch ein geeignetes Verfahren der Bürgerbefragung zu erheben

- **Wo?**

- möglichst in vorbelasteten Gebieten<sup>9</sup>
- außerhalb der Talbereiche/Niederungen der fränkischen Rezat sowie deren Nebentälern<sup>10</sup>, d.h. auf den Keuper-Hochflächen<sup>11</sup>
- mind. 300m Abstand zur Wohnbebauung<sup>12</sup> der Gemeinde Sachsen b. Ansbach;  
Ausnahme: Topographie/Einsehbarkeit<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> Als vorbelastete Gebiete sind insb. die Nahbereiche von Hochspannungs-Freileitungen, Eisenbahntrassen, Gewerbe- und militärischen Gebieten, Bundesstraßen, Autobahnen, Biogasanlagen oder großen landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich zu werten.

<sup>10</sup> insbesondere aufgrund der zu erwartenden negativen Effekte auf das Landschaftsbild (landschaftliches Vorbehaltsgebiet), der deutlich höheren Einsehbarkeit (Topographie) und der Nähe zu den Haupt-siedlungsbereichen (Naherholung)

<sup>11</sup> Aufgrund der Topographie – flach, erhöht und trotzdem geringe Fernwirkung – ist hier zu erwarten, dass Projektierungen über eine entsprechende Grünordnung keine/geringe negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hervorrufen.

<sup>12</sup> Hierunter zählen sowohl Wohn-, Misch-, Dorfgebiete, im Zusammenhang bebaute Ortsteile als auch Einzelgehöfte, nicht aber Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten oder militärischen Einrichtungen (Betriebsleiterwohnungen o.Ä.)

<sup>13</sup> Für den Fall, dass eine Projektierung nachweislich insb. aufgrund der Topographie oder vorhandener Grünstrukturen keine Wirkung auf eine näher als 300m entfernten Wohnbebauung besitzt, kann im Einzelfall der Mindestabstand von 300m unterschritten werden. Hierfür ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

## Flächenkulisse:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind ausschließlich innerhalb der vier definierten Potentialgebiete<sup>14</sup>

- (1) Hirschbronn Nord (Gem. Alberndorf),
- (2) Ratzenwinden West (Gem. Ratzenwinden/Gem. Alberndorf),
- (3) Ratzenwinden Ost (Gem. Ratzenwinden/Gem. Volkersdorf),
- (4) Ratzenwinden Süd (Gem. Ratzenwinden)

unter Einhaltung der o.g. Kriterien zu entwickeln.

Dabei sind die Flächen nach der Rangfolge

1. Hirschbronn Nord sowie
  2. Ratzenwinden West, Ratzenwinden Ost und Ratzenwinden Süd
- zu priorisieren.<sup>15</sup>

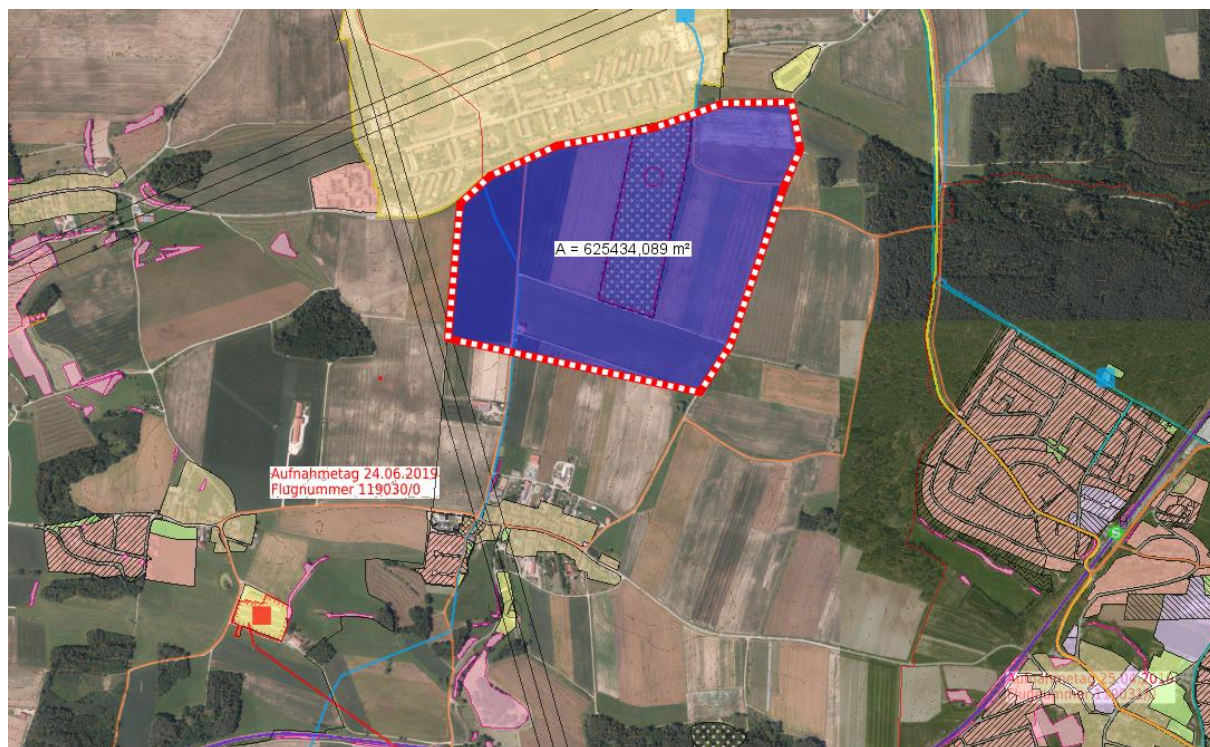
---

<sup>14</sup> Die Abgrenzung der Potentialgebiete ist nicht parzellenscharf und unterliegt einer gewissen zeichnerischen Unschärfe. Im konkreten Einzelfall obliegt es dem Gemeinderat, eine Projektierung gem. der zu erwartenden Auswirkungen abschließend räumlich festzulegen.

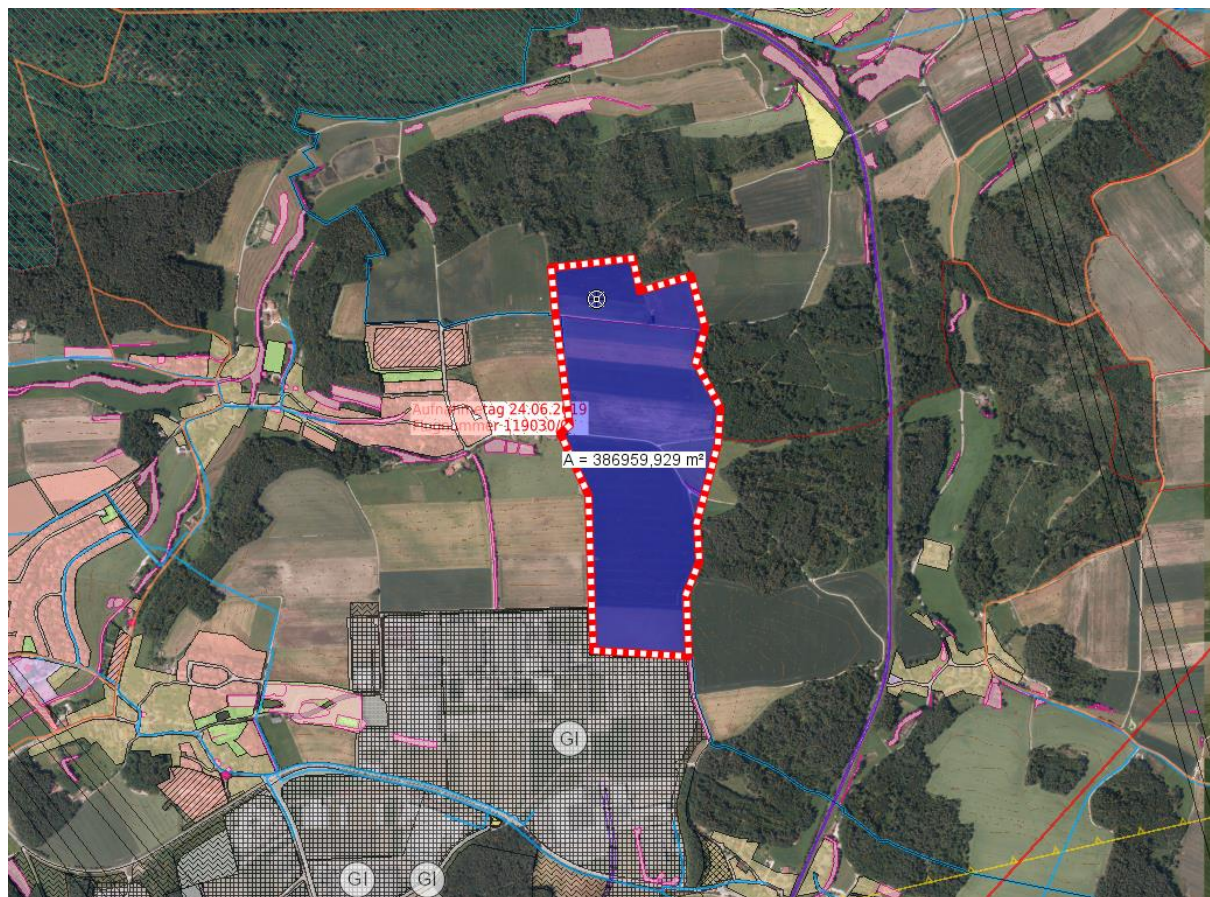
<sup>15</sup> Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind zunächst prioritär im Potentialgebiet (1) Hirschbronn Nord zu entwickeln. Insb. bei Nicht-Verfügbarkeit der dortigen Flächen soll nachrangig auf die weiteren Potentialgebiete (2)-(4) zurückgegriffen werden.

## Anlage

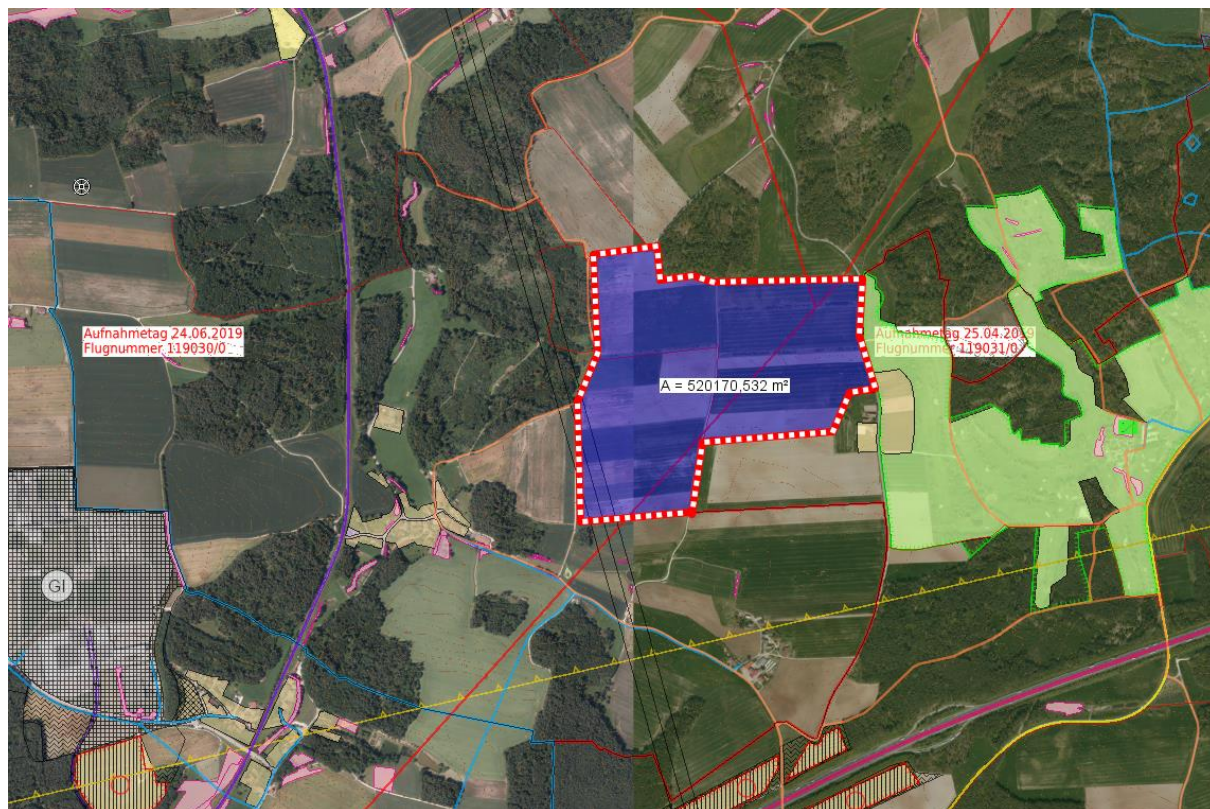
(1) Hirschbronn Nord (Gem. Alberndorf),



(2) Ratzenwinden West (Gem. Ratzenwinden/Gem. Alberndorf),



(3) Ratzenwinden Ost (Gem. Ratzenwinden/Gem. Volkersdorf),



(4) Ratzenwinden Süd (Gem. Ratzenwinden)

